## **Merkblatt**

Pflichten für den Hundehalter nach dem neuen Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG).

Nach der Neufassung des Niedersächsischen Hundegesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) vom 26.05.2011 wurde dem Hundehalter die Einhaltung folgender Pflichten auferlegt:

- Die Kennzeichnungspflicht nach § 4 NHundG
  Ein Hund der älter als 6 Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen
  (Transponder, Chip) ab dem 26.05.2011 zu kennzeichnen. Die Kennnummer wird
  beim Einsetzen des Chips durch den Tierarzt erteilt.
- Haftpflichtversicherung nach § 5 NHundG
  Für jeden Hund der älter als 6 Monate ist, ist ab dem 26.05.2011 eine
  Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00 Euro
  bei Personenschäden und 250.000,00 Euro bei Sachschäden abzuschließen.
- 3. Sachkundenachweis nach § 3 NHundG Ab dem 01.07.2013 müssen Hundehalter nachweislich sachkundig sein. Seine Sachkunde muss jeder nachweisen, der sich erstmals einen Hund anschafft. Diese Sachkunde teilt sich in den theoretischen und praktischen Teil auf. Ausnahmen:
  - Wer in den vergangenen 10 Jahren für mindestens 2 Jahre am Stück einen Hund ohne Probleme gehalten hat.
  - Wer als Jäger, Tierarzt, Betreiber von Tierheimen einen Hund hält, oder aber einen ausgebildeten Blindenhund oder Behindertenbegleithund besitzt.
  - Sachkundeprüfungen dürfen nur von anerkannten Prüfern abgenommen werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Gesetz verstößt, handelt gem. § 18 Abs. 1 NHundG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro gem. § 18 Abs. 2 NHundG geahndet werden.

Ab dem 01.07.2013 sind Hundehalter verpflichtet, Halterdaten und Angaben zu ihrem Hund einem Zentralregister zu melden.

Die KSN, Kommunales System aus Niedersachsen GmbH wurde mit der Führung des Niedersächsischem Hunderegisters beauftragt. Ab dem 01.07.2013 wird das zentrale Register Niedersachsen weit arbeiten. Der Hundehalter kann seine Registrierung online unter <a href="www.hunderegister-nds.de">www.hunderegister-nds.de</a> oder schriftlich / telefonisch unter der Telefonnummer 0441/39010400 oder per E-Mail (<a href="mailto:serviceline@hunderegister-nds.de">serviceline@hunderegister-nds.de</a>) vornehmen.